

An  
unsere klassischen Stiftungen

Januar 2020

## **Rundschreiben 1/2020 – Information der Aufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Themen im Bereich der Klassischen Stiftungen hinzuweisen.

### **1. Hinweise zur Jahresberichterstattung**

#### **1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2019**

Wir danken Ihnen für die ausführlichen, informativen Berichterstattungen, die Sie uns im letzten Jahr zukommen liessen, diese ermöglichten uns einen umfassenden Einblick in die Aktivitäten und die finanziellen Verhältnisse Ihrer Stiftungen.

Die vollständigen, revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2019 mit Abschluss 31. Dezember 2019 **bis spätestens 30. Juni 2020**.

Es lohnt sich, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen, denn unsere Gebühr für eine erste Mahnung beträgt CHF 100.00!

#### **1.2 Fristerstreckung**

Teilen Sie uns bitte frühzeitig mit, falls es Ihnen nicht möglich ist, die Einreichungsfrist einzuhalten.

Vor Ablauf der ordentlichen Frist ist uns diesfalls ein schriftliches Gesuch mittels des vollständig ausgefüllten Formulars "**Gesuch um Fristerstreckung Jahresberichterstattung**" zu stellen. Bitte beachten Sie, dass wir die Frist grundsätzlich für **maximal zwei Monate** verlängern können.

Das entsprechende Formular ist auf unserer Homepage abrufbar unter:

[www.aufsichtbern.ch/formulare1](http://www.aufsichtbern.ch/formulare1)

#### **1.3 Einzureichende Berichterstattungsunterlagen**

In Anwendung der geltenden Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften bitten wir Sie auch für dieses Jahr, uns folgende Unterlagen einzureichen (Art. 3 ASVV<sup>1</sup>):

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

- rechtsgültig unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR<sup>2</sup> (ordentliche Revision: zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht, evtl. Abschluss nach anerkanntem Standard);  
Bitte beachten Sie, dass der Geschäftsbericht von der Stiftungsratspräsidentin bzw. dem Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen ist (Art. 958 Abs. 3 OR).
- unterzeichneter Anhang nach Artikel 3 ASVV (siehe Ziffer 1.4.);
- Bericht der Revisionsstelle (von der Revisionspflicht befreite Stiftungen: siehe Ziffer 1.6.);
- unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung;
- weitere von der BBSA eingeforderte Unterlagen.

#### **1.4 Anhang nach Artikel 3 ASVV**

Neben den gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 959c OR hat der Anhang zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ASVV hat dieser mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Organisation der Stiftung (insbesondere Auflistung der geltenden Stiftungsurkunde und Reglemente mit Datum des Erlasses);
- personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats (Namen, Adressen, Funktionen);
- zeichnungsberechtigte Personen (Namen, Adressen);
- Name und Adresse der Revisionsstelle;
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen;
- zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens;
- Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens;
- Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip;
- Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen (siehe Ziffer 1.5.);
- Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven oder Rückstellungen.

#### **1.5 Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterung zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung**

Wir bitten Sie, im Anhang folgende Positionen offenzulegen:

- Erläuterung zu Fonds von Dritten (von Dritten festgelegter Fondszweck) und zu gebundenen Fonds (vom Stiftungsrat festgelegter Fondszweck, der dem von der Stifterin bzw. dem Stifter festgelegten Stiftungszweck nicht zuwiderläuft), sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen;
- Aufschlüsselung zu Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten sowie zu Honoraren an Stiftungsrätinnen bzw. Stiftungsräte und Dritte;
- Angaben und Erläuterung zu Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen;
- Angaben und Aufschlüsselung zu Vergabungen.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

### 1.6 Bestätigung des Stiftungsrats für befreite Stiftungen

Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen haben uns eine Bestätigung einzureichen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist,
- die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.

Das entsprechende Formular "**Bestätigung Stiftungsrat zur Jahresrechnung für Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind**" ist auf unserer Homepage abrufbar unter: [www.aufsichtbern.ch/formulare1](http://www.aufsichtbern.ch/formulare1)

### 2. Physische oder elektronische Einreichung von Unterlagen

Wir bevorzugen, wenn Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie:

- Stiftungsurkunden, Statuten und Unterlagen nach Fusionsgesetz und zu Rechtsverfahren sind uns ausnahmslos physisch als Originaldokumente einzureichen, welche rechtsgültig sowie handschriftlich unterzeichnet sind.
- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden.
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, uns diese **ungebunden / ungeheftet** zuzustellen.
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen – nicht schreibgeschützt – ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: [info@aufsichtbern.ch](mailto:info@aufsichtbern.ch)
- Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsexpertinnen und -experten wollen Sie bitte – wie bis anhin – an deren persönliche E-Mailadresse senden: [vorname.name@aufsichtbern.ch](mailto:vorname.name@aufsichtbern.ch)

### 3. Vorabendveranstaltung Klassische Stiftungen 2020

Mit separatem Schreiben haben wir Sie im November 2019 zu unserer Vorabendveranstaltung Klassische Stiftungen 2020, welche am 13. und 18. Februar 2020, im Hotel Kreuz, in Bern, stattfinden wird, eingeladen. Wir freuen uns sehr, Sie an diesem Anlass persönlich begrüssen zu dürfen.

Noch verfügen wir über freie Plätze.

Das Programm sowie die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage unter:

[www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen1](http://www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen1)

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr und danken Ihnen für die Beachtung vorliegender Mitteilungen und Ihre Unterstützung. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch dieses Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**



Susanne Schild  
Geschäftsleiterin



Sandra Anliker  
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen  
und Familienausgleichskassen